

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 22.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6:
Stellvertretung (III)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (31)

Übersicht zum Vertretungsrecht

- Die Voraussetzungen der Stellvertretung
- Die Vollmacht
 - Die Abstraktheit der Vollmacht
 - Arten der Vollmachtserteilung
 - Das Erlöschen der Vollmacht
- Grenzen der Vertretungsmacht
 - Höchstpersönliche Geschäfte
 - Missbrauch der Vertretungsmacht
 - Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB)
- Vertretung ohne Vertretungsmacht und

Die Arten der Vollmachterteilung

- Im Innenverhältnis (Vertretener an Vertreter)
- Im Außenverhältnis (Vertretener an künftigen Geschäftspartner)
- Im Innenverhältnis mit Kundgabe nach Außen
 - § 171: Mitteilung oder öffentliche Bekanntgabe
 - § 172: Vollmachtsurkunde
- Die Abstraktheit der Vollmacht spielt eine Rolle
 - Bei der Außenvollmacht
 - Bei den nach Außen kundgemachten Vollmachten
 - Bei Vollmachten mit gesetzlich festgelegtem Inhalt (Prokura ...)

Fall

P teilt seinem Geschäftspartner V mit: „Ab 1.1.2007 ist Herr A für unser Haus als Einkäufer tätig. Ich habe ihn bevollmächtigt, Geschäfte bis zu einem Volumen von € 10.000,- im Namen unserer Firma zu tätigen“. Bereits am 31.3. endet das Arbeitsverhältnis des A bei P wegen persönlicher Differenzen. Gleichwohl bestellt A am 20.5. im Namen des P Waren im Wert von € 7.000,- bei V.

Muss P die von A bestellten Waren bezahlen?

Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2
BGB

- Vertragschluss:
 - Vertretung des P durch A?
 - Eigene Willenserklärung des A? +
 - Im Namen des P? +
 - Im Rahmen der A zustehenden Vertretungsmacht?m

Lösung (II)

- Vertretungsmacht des A?
 - Ursprünglich: Bevollmächtigung durch P (§ 167 BGB)
 - Vollmacht erlischt durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 168 S. 1 BGB.
 - Aber: Fortgeltung nach § 171 Abs. 2 BGB!
 - A handelt mit Vertretungsmacht!
- Anspruch besteht!

Das Erlöschen von Innen- und Außenvollmacht

- Innenvollmacht: Widerruf ggü. dem Vertreter genügt (§ 168 S. 2 BGB)
- Außenvollmacht: Widerruf ggü. dem Dritten oder Anzeige des (ggü. dem Vertretenen erfolgten) Widerrufs, § 170 BGB
 - Ebenso bei kundgemachter Innenvollmacht, § 171 Abs. 2, § 172 Abs. 2 BGB
- Erlöschen durch Widerruf ggü. dem Vertreter bei Kenntnis oder Kennenmüssen der Geschäftspartner, § 173 BGB

Die Grenzen der Vertretungsmacht

- Höchstpersönliche Geschäfte
 - Keine Vertretung zB bei Testament, Eheschließung ...
- Missbrauch der Vertretungsmacht
 - Kollusives Zusammenwirken
 - Evidenter Mangel im Innenverhältnis
- Insichgeschäft (§ 181 BGB)
 - Ausnahme: Rechtlich Vorteilhafte Geschäfte (str.), Erfüllung einer Verbindlichkeit

Fall

P ist Prokurist der M-Eisenbahn-Museums-GmbH. K möchte gern zwei antike Modelle einer Rangierlok erwerben, die zu den wertvollsten Beständen des Museums gehören. Obgleich K und P wissen, dass die Stücke von der Geschäftsführung als unverkäuflich angesehen werden, vereinbaren K und P (als Vertreter der GmbH) den Verkauf der Lokomotiven für je € 10.000,-/Stück. Nach Unterzeichnung des Kaufvertrages setzt P sich ab.

Kann K von der M-GmbH die Übereignung und Übergabe der beiden Modelle verlangen?

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 1 BGB

- Vertragsschluss?

- Vertretung der GmbH durch P?

- Eigene WE, Handeln im Namen der GmbH, Vertretungsmacht? +

- Aber wegen kollusiven Zusammenwirkens von P und K nichtig!

→ Nach hM kann sich der Geschäftsgegner nicht auf Vertretungsmacht berufen, wenn er weiß, dass der Vertreter im Grundverhältnis nicht zu Vertretung befugt ist, oder wenn dies nach den Umständen evident ist.

→ Herleitung aus §§ 826, 138, 242 BGB!

Fall

In der Wohnung des K hängt seit Jahren ein Gemälde, das ihm sein alter Freund V geliehen hat. Ende 2007 vereinbaren V und K den Kauf des Bildes durch K zum Preis von € 10.000,-. Bevor der Vertrag vollzogen werden kann, wird V infolge einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig. K wird zum Betreuer des V bestellt. Er überweist den vereinbarten Kaufpreis auf ein Konto des V und vermerkt auf der Rückseite des Gemäldes „seit Anfang 2008 Eigentum von K“. Wenig später stirbt V. E, der Alleinerbe des V verlangt von K die Herausgabe des Bildes.

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 985 BGB

- Eigentum des E?
 - Ursprünglich: Eigentum des V.
 - Übereignung an K nach § 929 S. 2 BGB?
 - Einigung K-V? → K kann V gemäß § 1902 BGB trotz § 181 BGB vertreten, weil das Geschäft lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.
 - V ist Eigentümer! E wird nicht nach § 1922 BGB Eigentümer!
 - Kein Anspruch aus § 985 BGB!
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB scheidet ebenfalls aus!

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 24.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6:
Stellvertretung (IV)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>